

10 Die Grenzkontrollstellen am Flughafen Frankfurt/Main

10.1 Der Flughafen Frankfurt/Main

Nach dem Jahresbericht 2000 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz – Lebensmittel- und Veterinäramt – machen Einfuhren von Tieren und Lebensmittel tierischen Ursprungs etwa 20 % der jährlichen Gesamteinfuhren nach Deutschland aus. Es gibt zur Zeit ca. 306 Eingangsstellen mit Grenzkontrollstellen, die sich im Straßen- und Schienennetz sowie an Häfen und Flughäfen befinden. 61 dieser Grenzkontrollstellen werden als bedeutend, d. h. mit einem Warenverkehr von über 2.000 Sendungen jährlich, eingestuft.

Der Flughafen Frankfurt/Main ist ohne Frage der derzeit bedeutendste Flughafen in Deutschland. In Europa lag er mit 48,5 Mio. Fluggästen¹⁸³ im Jahr 2002 an dritter Stelle (den ersten Platz nahm London Heathrow mit 54 Mio. Fluggästen ein). 2002 gab es in Frankfurt 458.400 Flugbewegungen (Starts und Landungen). Als Frachtdrehscheibe Europas wies FRAPORT im Jahr 2002 1,5 Mio. t Cargo aus und lag damit auf Platz acht aller Flughäfen weltweit. Allein 141.000 t Luftpost wurden 2002 in Frankfurt abgewickelt.

Auf Grund der Größe und der Vielzahl der Sendungen wurde der Flughafen Frankfurt/Main exemplarisch für diese Arbeit ausgewählt. Im folgenden werden die vor Ort gesammelten Fakten vorgestellt.

10.2 Lufttransport von Tieren gemäß IATA

Der Lufttransport von Tieren unterliegt einer Reihe komplexer Vorschriften und Gesetze, die hier kurz vorgestellt werden sollen. Wichtigstes Organ für die Regelung der Durchführung von Transporten lebender Tiere ist die IATA (International Air Transport Association), die nach Abstimmung mit CITES und dem O.I.E. (Office International des Épizooties) die entsprechenden Guidelines für den Transport erläßt. Die Europäische Union verpflichtet sich ebenfalls, diese Regelungen als Mindeststandard für den Transport von Tieren in Containern, Ställen oder Boxen anzuerkennen.¹⁸⁴ Im deutschen Recht verweist § 16 Abs. 1 TierSchTrV¹⁸⁵ auf die Verpflichtung der Luftfahrtgesellschaften, Tiere entsprechend der LAR zu befördern.

¹⁸³ Statistik des Flughafens Frankfurt/Main, 2002, persönlich von FRAPORT zugesandte Daten.

¹⁸⁴ LAR, 29th Edition, 2002, S. 1.

¹⁸⁵ TierSchTrV vom 11. Juni 1999.



Aufkleber: „Lebende Tiere“, „Labortiere (SPF)“, „oben“
(Nach IATA LAR 2002, Chapter 9, S. 303 und 304).

Abbildung 49: Vorgeschriebene Beschilderung für den Lufttransport von lebenden Tieren

Die IATA ist als internationaler Dachverband der Airlines und der Reisebüroverbände als „Exekutive“ in der Umsetzung der Transportbedingungen des WA anzusehen, während den Zollbehörden die Überprüfung der notwendigen Dokumente und der Sendungen obliegt. Im WA sind eindeutige Vorgaben an die Anforderungen beim Transport formuliert: so müssen Transportrisiken gemindert, Verletzungsgefahr und gesundheitsschädliche oder brutale Behandlung der Tiere ausgeschlossen werden können.

Die IATA wurde im Jahre 1919 gegründet.¹⁸⁶ Zur Zeit gehören ihr 280 Luftverkehrsgesellschaften an, darunter die größten Airlines der Welt. Nach Aussage der IATA decken ihre Mitgliedsgesellschaften 95 % des Weltluftverkehrs ab. Damit bildet die IATA einen wichtigen Bestandteil der globalen Infrastruktur und gewährleistet nicht nur einen gesicherten Passagier- und Gepäcktransport, sondern ebenfalls eine Standardisierung des Fracht- und Postverkehrs. Aus diesem Grund wurde IATA u. a. auch als zentraler Ansprechpartner für die Sicherstellung der Einhaltung der von CITES geforderten Transportbedingungen für artengeschützte Tiere eingesetzt. Die Transportbedingungen werden in den LAR veröffentlicht. Die LAR bilden ein 385 Seiten starkes Handbuch in englischer Sprache, in dem in komprimierter Form die Anwendung der CITES-Regelungen für Versender und Empfänger dargestellt wird. Die deutsche Übersetzung der jeweils aktuellen LAR wird mit einiger Verzögerung im Bundesanzeiger (BMU) veröffentlicht. Grundlage für die vorliegende Dissertation ist die 29. englischsprachige Originalauflage vom 01. Oktober 2002.

Ein kurzer Abriss der gesetzlichen Grundlagen der einzelnen teilnehmenden Länder findet sich im LAR-Handbuch ebenso wie Airline-spezifische Angaben zu den jeweiligen Transportleistungen. Der Hauptteil des Buches befaßt sich jedoch mit dem praktischen Vorgehen beim Transport. Als Hilfe für die Erstellung der nötigen CITES-Dokumente¹⁸⁷ enthalten die LAR Listen mit den Namen und Bezeichnungen der Arten sowie die gebräuchlichen Namen der Tierarten in englischer Sprache. Dabei werden auch die ungefähre Größe der Tiere und die für diese Art benötigte Containergröße angegeben. Für kleinere Arten gibt es „Stocking-Density“-Tabellen, die festlegen, wie viele Tiere maximal in einem Container untergebracht werden dürfen.

¹⁸⁶ Weiterführende Informationen zu dieser Organisation sind unter <http://www.iata.org/about/index.htm> zu finden.

¹⁸⁷ Vgl. die ausführliche Aufstellung der CITES-Dokumente in Anhang II der vorliegenden Arbeit.

Die Container müssen allgemeine Mindestbedingungen hinsichtlich der Reinigungsfähigkeit, Hygiene, Auslaufsicherheit, Verschließbarkeit, Ausbruchsicherheit, Ventilation sowie Verfügbarkeit von Futter und Wasser erfüllen. Die Behältnisse müssen außerdem leicht und eindeutig zu kennzeichnen sein. Ferner müssen sie den Aufkleber „Live Animal“ tragen (s. Abb. 49). Zusätzlich werden für jede Art artenspezifische Anforderungen gemäß CITES festgelegt. Beim Transport eines ausgewachsenen Gorillas, welcher im WA-Appendix I steht, schreiben die LAR zum Beispiel einen Behälter gemäß „Container Requirement 34“¹⁸⁸ vor (s. Abb. 50).

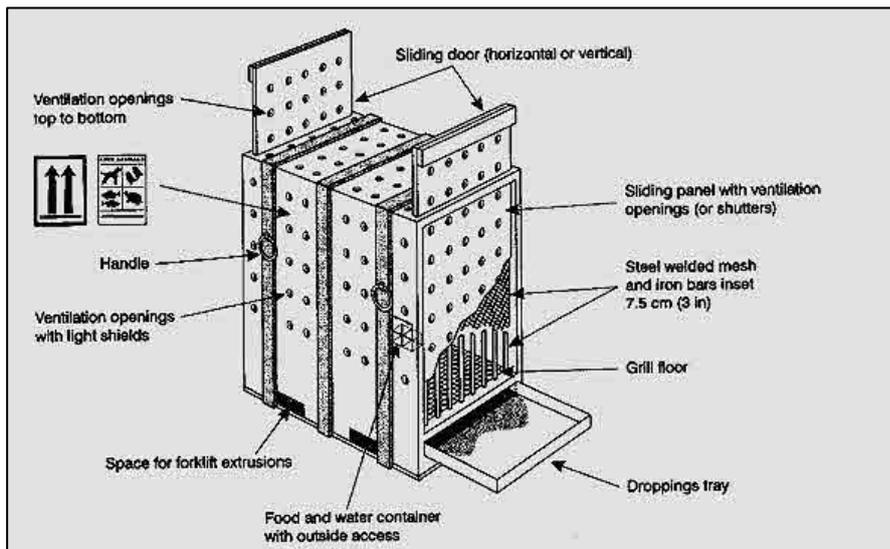


Abbildung 50: Skizze eines Containers für den Transport eines Gorillas (Appendix I des WA)

Die Sendung muß von folgenden Dokumenten begleitet werden, die in englischer Sprache auszufüllen sind:

1. **Shipper's Certificate:** mit eigenhändiger Unterschrift des Versenders – in zweifacher Ausführung, eine Kopie verbleibt beim Versender, die andere Kopie begleitet die Sendung.
2. **AirWay Bill (AWB):**¹⁸⁹ für lebende Tiere ist immer ein separater AWB auszufertigen.
3. **Notification to Captain (NOTOC):** der Flugkapitän ist mit diesem Formular über die Beförderung einer außergewöhnlichen Fracht in Kenntnis zu setzen.¹⁹⁰
4. **CITES-Dokumente:** Ausfuhrgenehmigung, Einfuhrgenehmigung (für Arten des Appendix I), bzw. Wieder-Ausfuhrgenehmigung, Ursprungszertifikat (nur für Arten des Appendix III) oder Zuchtzertifikat, Nachweise für die wissenschaftliche Nutzung oder darüber, daß das Tier Teil einer Ausstellung sein soll.¹⁹¹

¹⁸⁸ LAR, 29th Edition, 2002, S. 223.

¹⁸⁹ In der Luftfahrt übliches Verladedokument mit Auflistung der Einzelposten der Sendung.

¹⁹⁰ Alle Luftfahrt-Dokumente sind im Anhang III dieser Arbeit einsehbar.

¹⁹¹ Eine Aufstellung sämtlicher CITES-Dokumente befindet sich im Anhang II dieser Arbeit.

Sendungen artengeschützter Tiere müssen immer von den im WA aufgeführten CITES-Dokumenten begleitet werden. Bei nicht IATA-konformen Verpackungen oder inkorrekten Dokumenten kann der Inhalt der Sendung von der zuständigen Zollgrenzstelle eingezogen werden.

10.3 DOA, Dead on Arrival

Von besonderer Bedeutung für das BfN ist die Anzahl von Tieren, die beim Lufttransport verenden (DOAs). Im Jahr 2003 wurde eine Studie im Auftrag des BfN durchgeführt, die sowohl CITES-geschützte Tiere als auch nicht geschützte Tiere erfaßte.¹⁹² In den dort zugrunde gelegten Daten stellen Vögel die meisttransportierten Tiere dar, gefolgt von Reptilien und Säugetieren. Die viertgrößte Gruppe waren Fische und Amphibien.

Der Zeitrahmen der Studie umfaßt die Jahre 1988 bis 2001. Circa 35 % der transportierten Arten in diesem Zeitraum waren geschützte Arten gemäß der WA-Anhänge I, II und III. In der folgenden Tabelle werden die Gesamtzahlen der DOAs aus den für die Studie verfügbaren Daten dargestellt (CITES und Non-CITES).

Tabelle 21: DOA¹⁹³

	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	<u>Total</u>
Anzahl der Tiere	24.201	6.410.200	701.217	52.069	7.187.687
Anzahl der DOA	393	68.870	15.745	4.203	89.211
DOA in %	0,84	1,36	2,90	5,28	1,24

Aus der Gruppe der DOAs der Säugetiere stammen 0,04 % aus CITES-geschützten Arten. Die Prozentzahl der DOAs von CITES-Vogelarten beträgt 0,9 %. 1,97 % der DOAs bei lufttransportierten Reptilien waren artgeschützt und 3,4 % der Fische und Amphibien.

In der Studie wird ebenfalls eindrucksvoll dargestellt, daß weitaus mehr Tiere in Quarantäne verendeten als auf dem tatsächlichen Transport (diese Zahl liegt um ca. 80 % über den DOAs).

Als Hauptursachen für das Verenden der Tiere werden folgende Gründe angegeben:

- zu lange Reisedauer oder Aufenthalte,
- Temperatur während der Reise (meist wurde zu kalt gemeldet, es kam aber auch zu Überhitzungen),
- zu voll gepackte Transport-Container,
- schlechter Allgemeinzustand der Tiere vor dem Transport,
- generell mangelhafte Verpackung der Tiere,
- fehlendes Futter und Wasser während des Transports,

¹⁹² Schütz, Cornelia, Transport Losses of CITES-Protected and non protected Animal Species, BfN-Skripte 90, 2003, S. 37f.

¹⁹³ Quelle: Schütz, Cornelia, Transport Losses of CITES-Protected and non protected Animal Species, BfN-Skripte 90, 2003, S. 37f..

- zu geringes Alter der transportierten Tiere,
- Erkrankungen,
- Versendung tragender Tiere,
- unsachgemäßes Verladen des Transport-Containers (unter zu vielen anderen Containern oder auf dem Kopf stehend) und
- Streß.

Abschließend wird in der Studie festgestellt, daß CITES-geschützte Tiere weniger häufig beim Transport verenden als nicht geschützte Tiere. Die Fluggesellschaften scheinen diesen Tieren eine höhere Aufmerksamkeit beim Transport zu widmen. Die Untersuchung ergab ferner, daß beim IATA-konformen Versand von lebenden Tiere die Mortalitätsrate ebenfalls gesenkt werden konnte.

10.4 Grenzkontrollen der Zollbehörde am Flughafen Frankfurt/Main (Cargo und Personen)

Trotz der Bemühungen, die europäischen Märkte zu harmonisieren, bleibt es weiterhin jedem Mitgliedsstaat individuell überlassen, die ausführenden Behörden – auch die für Grenzkontrollbelange – festzusetzen. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Verantwortlichkeiten innerhalb der EU. Für Deutschland bestimmt gemäß § 45 Abs. 3 BNatSchG das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zollstellen, die an der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren beteiligt sind. Zu diesen Zollgrenzstellen gehört ebenfalls das Hauptzollamt (HZA) Frankfurt/Main Flughafen. Das BNatSchG gibt darüber hinaus auch den Rahmen für die Kontrolle artgeschützter Tiere vor. In § 46 Abs. 1 BNatSchG wird angeordnet, daß jeder Ex- oder Importeur von Tieren, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung der EU unterliegen, die Sendung unter Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen und Dokumente bei der zuständigen Zollstelle anzumelden hat. Nach § 46 Abs. 2 BNatSchG hat die Anmeldung mindestens 18 Stunden vor Eintreffen der Sendung zu erfolgen.

In § 47 Abs. 1f. BNatSchG werden die festgelegten Zollstellen umfassend für die Durchführung der Kontrollen und ggf. auch für die Beschlagnahmung bzw. Einziehung von Tieren berechtigt.

Die Kontrollen umfassen eine Dokumenten- und Genehmigungsprüfung sowie eine Nämlichkeitsprüfung. Sollten Zweifel an der Nämlichkeit bestehen, können, gemäß der durch das BMU veröffentlichten Sachverständigenliste, sachverständige Stellen oder Personen hinzugezogen werden. In der Praxis stellen sich die Struktur der Zollstelle Frankfurt/Main Flughafen und der Verlauf der Grenzkontrollen wie folgt dar: Nach Informationen der Pressestelle des HZA sind derzeit 889 Zollbedienstete¹⁹⁴ und 67 Auszubildende dort beschäftigt. Die Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Abfertigungsstelle wie folgt aufgeteilt:

¹⁹⁴ Stand: 01. Januar 2003.

Tabelle 22: Verteilung der Angestellten des HZA Frankfurt/Main Flughafen¹⁹⁵

Abfertigungsbereich	Ort	Anzahl der Mitarbeiter
Abfertigungsstelle 1	Zollvorfelddienst	45
Abfertigungsstelle 2	Fracht CCN	111
Abfertigungsstelle 3	Fracht LCC	72
Abfertigungsstelle 4	Reiseverkehr/Terminal 1	160
Abfertigungsstelle 5	RG-Überwachungsgruppe	80
Abfertigungsstelle 6	Reiseverkehr/Terminal 2	126
Abfertigungsstelle 7	Post IPZ	51
Abfertigungsstelle 8	Fracht CCS	74
Verwaltungssachgebiet		170

Für den Artenschutz sind 70 Zöllner im Bereich der Frachteinfuhr und 120 Zöllner im Bereich der Frachtausfuhr tätig. Die Anzahl der Mitarbeiter wird, nach Angabe des Leiters der Artenschutzgruppe „Import“, Gerhard Hengst, kontinuierlich reduziert, da auch hier die umfangreichen Sparmaßnahmen der Bundesregierung einschneiden.

Der Ablauf der Zollabfertigung¹⁹⁶ wird durch das BNatSchG und den „Zollkodex“¹⁹⁷ festgelegt. Der Zollkodex faßt die allgemeinen Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern sowie die dazugehörigen Regelungen und Verfahren zu einem einheitlichen und kohärenten Regelwerk zusammen. Er tritt an die Stelle von etwa 30 Rechtsakten, die zwischen 1968 und 1990 erlassen wurden, und vervollständigt diese.

Der Kodex definiert den Geltungsbereich des Zollrechts und enthält die grundlegenden Begriffsbestimmungen. Ferner enthält er allgemeine Festlegungen über die Rechte und Pflichten der Beteiligten nach dem Zollrecht (Stellvertretung, zollrechtliche Entscheidungen, Auskünfte usw.) sowie Vorschriften, die für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren gelten, bis sie eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben. Außerdem werden im Zollkodex das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft, die Vorstellung, die summarische Zollanmeldung und das Abladen der vorgestellten Waren, die Verpflichtung, den vorgestellten Waren eine zollrechtliche Bestimmung zu geben, sowie die vorübergehende Verwahrung geregelt. Ein erheblicher Teil des Zollkodex betrifft die zollrechtlichen Bestimmungen. Diese betreffen: die Überführung von Waren in ein Zollverfahren, die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die Nichterhebungsverfahren und die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, die Ausfuhr und das interne gemeinschaftliche Versandverfahren. Weitere Verordnungen beziehen sich auf die Zollschuld (Sicherheitsleistung für den Zollschuldbetrag, Entstehen und Erhebung des Zollschuldbetrages).

Die Vorschriften über den Rechtsbehelf sehen zwei Stufen vor: eine erste Stufe bei den Zollbehörden der Mitgliedsstaaten und eine zweite Stufe bei einer unabhängigen Instanz. Es

¹⁹⁵ Presseinformationsblatt des HZA Frankfurt/Main Flughafen.

¹⁹⁶ Die folgenden Ausführungen beruhen auf persönlichen Mitteilungen von Gerhard Hengst, Leiter der Zollgruppe „Import“, vom 05. August 2003.

¹⁹⁷ VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

wird ein Ausschuß für den Zollkodex eingesetzt, der alle das Zollrecht betreffenden Fragen prüfen kann. Schließlich sind die Rechtswirkungen der in einem Mitgliedsstaat erlassenen Maßnahmen, ausgestellte Papiere und getroffene Feststellungen in einem anderen Mitgliedsstaat präzisiert. So liefert das BNatSchG die Bevollmächtigung für die Kontrollen und der Zollkodex den Rahmen der Kontrollen.

Lebende Tiere sind der Frachtabfertigung der Zollgruppe „Import/Einfuhr“ am Flughafen Frankfurt/Main und anderen abfertigen Zollstellen unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vor der Ankunft mitzuteilen.

Der Importeur muß dabei folgende Angaben und Dokumente beim Zoll hinterlegen:

- den vollen Namen und die Anschrift des Importeurs,
- Namen der beteiligten Länder (Ursprungsland, Importland, ggf. Zwischenstopps),
- Preis/Wert der Tiere,
- Code für Tierart, Name der Tierart in Englisch und Latein sowie den deutschen Namen der Spezies
- Rechnung (als Nachweis für den legitimen Erwerb der Tiere),
- bei WA-Pflicht: Kenntlichmachung, ferner sind die nach dem Artenschutzrecht erforderlichen Dokumente, wie z.B. Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen (CITES-Dokumente), vorzulegen (eine Ein- bzw. Ausfuhr ohne diese Papiere ist grundsätzlich nicht zulässig),
- Packlisten und
- Gesundheitszeugnis.

Die zuständige Zollstelle überprüft die Dokumente im Vorfeld der Ankunft und macht sich bei geschützten Arten mit den besonderen Merkmalen der Art bekannt, um eventuelle Verwechslungen auszuschließen, denn in Massensendungen werden immer wieder streng artgeschützte Tiere anderweitig deklariert. Damit wird der Versuch unternommen, diese Tiere im Schutz der anderen Tiere nach Deutschland einzuschmuggeln. Die Suche nach Exemplaren in den unterschiedlichen Listen, Anlagen oder Anhängen der einzelnen Bestimmungen wird durch eine umfassende alphabetische Zusammenstellung namens WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz; siehe <http://www.wisia.de>) des BfN erleichtert. Diese Liste enthält über 10.000 Einträge zu artgeschützten Tieren und Pflanzen. Ferner dienen der große Erfahrungsschatz der beteiligten Zöllner, eine enorme Anzahl von Vogel-, Reptilien-, Fisch-, Insekten- und Kriechtierbüchern und eine Säugetier-Enzyklopädie von Professor Dr. Dr. Bernhard Grzimek¹⁹⁸ zur Identifizierung der Arten. Viele der Bücher sind im Privatbesitz der Zollbeamten – ein Zeichen für das große persönliche Engagement der im Artenschutz tätigen Zollmitarbeiter.

Die in die Gemeinschaft eingeführten Sendungen sind grundsätzlich unabhängig davon, in welchen Mitgliedsstaat sie letztlich gelangen sollen, am ersten Ort der Einfuhr (= EG-

¹⁹⁸ Prof. Dr. Dr. Grzimek (1909-1987), Veterinärmediziner und bekannter Naturforscher.

Außengrenze) artenschutzrechtlich zu überprüfen und abzufertigen. Die Einfuhr von Exemplaren darf grundsätzlich nur über „befugte Zollstellen“¹⁹⁹ erfolgen.

Falls für die Einfuhr Artenschutzdokumente erforderlich sind, sind diese grundsätzlich der Eingangszollstelle am ersten Ort der Einfuhr vorzulegen. Erreicht eine in die EU einzuführende Sendung eine Grenzzollstelle per Luftweg, zum Weitertransport mit demselben Verkehrsträger – ohne Zwischenlagerung – in Richtung einer befugten Zollstelle, so sind die Dokumente auch dieser Zollstelle vorzulegen.

Beispiel:

Einfuhr von geschützten Vögeln (Ursprungsland Tansania) mit dem Flugzeug über Flughafen Frankfurt/Main und unmittelbarer Weitertransport nach Rom. Frankfurt/Main gilt als Ort der Einfuhr in das Gebiet der Gemeinschaft. Die artenschutzrechtliche Abfertigung erfolgt in diesem Fall jedoch erst in Rom. Die erforderlichen Dokumente müssen jedoch bereits in Frankfurt vorgelegt werden, um festzustellen, ob möglicherweise am Ort der Einfuhr ein Handel ohne die erforderlichen Dokumente vorliegt²⁰⁰.

Werden Exemplare der Anhänge A, B und C der EG-ArtenschV aus dem Hoheitsgebiet der EG ausgeführt, muß der Ausführer der Abfertigungszollstelle (= Ausfuhrzollstelle im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren) die erforderlichen Artenschutzdokumente vorlegen. Diese Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Die Ausfuhr darf allerdings wie die Einfuhr nur über „befugte“ Zollstellen erfolgen. Die Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr gelten grundsätzlich auch für Exemplare, die als Hausrat oder Gegenstände zum persönlichen Gebrauch in die EG importiert oder aus der EG exportiert werden sollen²⁰¹.

Sollte bei der Beurteilung eines Tieres oder eines Erzeugnisses tierischen Ursprungs bei der Ein- oder Ausfuhr Zweifel über die Einstufung der Art bestehen, schaltet die zuständige Zollstelle einen Sachverständigen aus der „Sachverständigenliste“, gemäß BNatSchG, ein. Diese Liste ist äußerst umfangreich und setzt sich hauptsächlich aus Dipl.-Biologen, Zoologen, Botanikern, Pelzfachleuten, Kürschnern usw. zusammen. Sie ist nach einzelnen Tiergruppen eingeteilt; einige Sachverständige sind so spezialisiert, daß sie nur eine einzige Art oder Unterart mit Sicherheit bestimmen können. Das Verfassen eines Sachverständigengutachtens ist langwierig und kostspielig, dazu kommen die Kosten für die artgerechte Unterbringung des/der Tiere(s), falls es sich um lebende Exemplare handelt. Die Kosten sind in voller Höhe vom Importeur/Exporteur zu tragen. Nach Aussage von Gerhard Hengst hat sich die Zollstelle inzwischen eine Art „Negativliste“ von unseriösen Importeuren/Exporteuren erarbeitet. Bei unseriösen Transporteuren gab es in der Vergangenheit Schmuggelversuche oder Probleme mit den Dokumenten. Bei ihnen wird besonders gründlich überprüft. Nach ausgiebiger Vorbereitung und sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Dokumente und Genehmigungen überprüfen im designierten Lager meist zwei Zöllner die Sendung, je nach Größe, stichprobenartig oder vollständig.

¹⁹⁹ Diese werden vom BMU und Bundesministerium für Finanzen bestimmt und sind im Dienststellenverzeichnis mit „WA“ gekennzeichnet.

²⁰⁰ Quelle: <<http://www.zoll.de>>.

²⁰¹ Quelle: <<http://www.zoll.de>>.

Zur Überprüfung der CITES-Genehmigungen haben sich auch die inzwischen aufgebauten internationalen Verbindungen zu den jeweiligen zuständigen Behörden der ausstellenden Länder bewährt, wie Gerhard Hengst, Leiter der Zollgrenzgruppe „Import“ an der TGSH, berichtete. Im folgenden sind die WA-Aufgriffe am Flughafen Frankfurt/Main der Jahre 1994 bis 2002 dargestellt (Tabelle 23). Die Zahlen sollen einen Eindruck von der Tätigkeit der Zollbehörde im Bereich des WA vermitteln.

Tabelle 23: WA-Aufgriffe von 1994-2002

Jahr	WA-Aufgriffe	Durchschnittl. Anzahl der WA-Aufgriffe pro Zollbeamten am Flughafen Frankfurt/Main
1994	485	1/6,93
1995	678	1/9,69
1996	763	1/10,90
1997	1.108	1/15,83
1998	1.186	1/16,94
1999	1.253	1/17,90
2000	1.164	1/16,63
2001	665	1/9,50
2002	568	1/8,04

Für die Jahre 2001 und 2002 liegen zudem detaillierte Angaben zu den betroffenen Arten vor: Nach den Angaben des HZA Frankfurt erfolgten z. B. im Jahr 2001 665 Beschlagnahmen. Dabei wurden 16.958 Einzelexemplare sichergestellt, darunter 3.757 lebende Tiere. Besonders nennenswert sind im Jahr 2001 folgende Einzelexemplare (nur Tiere aufgeführt):²⁰²

In der Reisendenabfertigung wurden im Jahr 2001 sichergestellt und beschlagnahmt:

- 9 lebende Chamäleons (*Chamaeleon* spp. WA II/ EU B),²⁰³
- 16 lebende Dornschwanzagamen (*Uromastyx* spp. WA II/ EU B),
- 17 lebende Papageien (*Pscittacides* spp. WA II/ EU B),
- 109 lebende Frösche (u. a. *Dendrobates* spp. WA II/ EU B),
- 157 Riesen-Fechterschnecken (*Strombus gigas* WA II/ EU B),
- 740 Korallen (u. a. *Pectinia* spp. WA II/ EU B).

²⁰² Pressemitteilung des HZA Frankfurt/Main Flughafen von 2002.

²⁰³ Siehe Anhang I dieser Arbeit.

In der Frachtabfertigung wurden im Jahr 2001 sichergestellt und beschlagnahmt:

- 134 lebende Chamäleons (*Chamaeleon* spp. WA II/ EU B),
- 6 lebende Warane (*Varanus* spp. WA II / EU B),
- 100 lebende Finken (*Microhierax fringillarius* WA II / EU B),
- 22 lebende Landschildkröten (*Testus* spp. WA II / EU B),
- 1.988 lebende Korallen (u. a. *Pectinia* spp. WA II/ EU B),
- 727 Riesenmuscheln (*Tridacna* spp. WA II/ EU B).

Im Jahr 2002 erfolgten insgesamt 568 Aufgriffe nach WA bzw. VO (EG) Nr. 338/97.²⁰⁴ Dabei wurden 3.654 lebende Tiere sichergestellt und insgesamt 10.595 Einzelexemplare²⁰⁵.

Tabelle 24: Aufgriffe auf Grund des WA / VO (EG) Nr. 338/97 im Jahr 2002

Transportart	Anzahl der Aufgriffe	Anzahl der Einzelexemplare
Reiseverkehr	379	1.093
Postverkehr	104	342
Frachtverkehr	85	9.160

Lebend beschlagnahmte Tiere werden bis zum endgültigen Verbleib häufig²⁰⁶ von den Zollbehörden an die Tierstation des Flughafens Frankfurt/Main übergeben. Nach Angaben der Zollstelle und auch der Tierärzte am Flughafen werden die Tiere dort tierärztlich untersucht und versorgt. Ferner bemühen sich die diensthabenden Tierärzte um eine möglichst artgerechte Unterbringung der Tiere bis zum weiteren Transport.

10.5 Vollzugsbehörden im Land Hessen

Zuständig für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb Deutschlands sind die Bundesländer (zum Vollzug des WA s. Kapitel 3.8). Gemäß dem Verzeichnis der Vollzugsbehörden (CITES-Erteilung und allgemeine Aufsichtsbehörde) im Sinne des Art. IX Abs. 1 WA und gemäß Art. 7 VO (EWG) Nr. 3626/82 sind in Hessen die Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen zum Vollzug des Artenschutzes autorisiert. Sie kontrollieren die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Inland (auch im EU-Binnenland)..Nach einem Beschluss des AG Nürnberg vom 12. Juni 1981²⁰⁷ findet das WA keine Geltung beim Handel mit EG-Mitgliedsstaaten, hier gilt ausschließlich die Regelung der EG-ArtenschutzV. Hierzu zählen neben den Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten insbesondere die Besitz- und Vermarktungsverbote für Exemplare besonders geschützter Arten (zu ihnen zählen u. a. alle Vögel). Sie verfolgen auch Verstöße, die z. T. mit

²⁰⁴ Pressemitteilung des HZA Frankfurt/Main Flughafen 2003.

²⁰⁵ Einzelexemplare sind tote Tiere, Teile von ihnen oder Produkte, Erzeugnisse aus ihnen.

²⁰⁶ Unter Umständen stimmen die zuständigen Behörden auch einem Verbleib des beschlagnahmten Tieres beim „Besitzer“ zu.

²⁰⁷ Beschl. 67 Gs 442/81.

Geldstrafen von bis zu 50.000 Euro oder sogar mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden können. Für die Genehmigung der Ein- und Ausfuhren ist in Deutschland das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zuständig.²⁰⁸ Der internationale Artenschutzvollzug obliegt den festgelegten Zollämtern und erfolgt gemäß des WA.

10.6 Asservatenkammer am Flughafen Frankfurt/Main im Terminal 2

Die Zöllner der Artenschutzgruppe am Flughafen Frankfurt/Main unterhalten – zum Teil aus privaten Mitteln – eine gutbestückte Asservatenkammer mit beschlagnahmten Fundstücken aus den vergangenen Jahrzehnten seit Implementierung des WA. Eine weitere Vitrine mit Exponaten steht direkt in der Zollabfertigung im Ankunftsbereich des Terminals 2 und soll die Fluggäste informieren. Die hier vorgestellten Bilder²⁰⁹ veranschaulichen die Mengen an beschlagnahmten Reisesouvenirs und geschmuggelter Fracht.

In der Asservatenkammer fanden sich u. a.:



Abbildung 51: ausgestopfter Baby-Grizzlybär dahinter: Panzer einer Meeresschildkröte und das Fell eines ausgewachsenen Bären



Abbildung 52: Mitte: ausgestopfte Krokodile, oben: Hinterhand eines ausgestopften Pumas vorn: ein Leopardenfell

²⁰⁸ Vgl. <http://www.hm.ulv.hessen.de/naturschutz_forsten/arten_biotop/artenschutz/index.php>.

²⁰⁹ Bildquelle: eigene, genehmigte Fotoaufnahmen vom 05. August 2003.



Abbildung 53: Kaiman mit Pfeife (WA I)²¹⁰



Abbildung 54: Nacktschwanz-Gürteltier (WA II) als Rassel



Abbildung 55: diverse Tierfelle



Abbildung 56: Stiefel, Gürtel aus Reptilienhäuten

²¹⁰ Ein besonders grausames Mitbringsel. Nach Aussage eines Mitarbeiters des BfN, wird der noch warme Kaiman durch eine Vielzahl von Frakturen der Wirbelsäule und der Gliedmaßen in diese Position gebracht, es handelt sich ausschließlich um der Wildnis illegal entnommene Tiere.

Die im Abfertigungsbereich in einer Vitrine ausgestellten Exponate umfaßten auch die folgende Gegenstände:



Abbildung 57: Aschenbecher aus Affenschädel



Abbildung 58: Kobra in Alkohol als Medizin, diverse Elfenbeinsouvenirs



Abbildung 59: ausgestopfte Karettschildkröte, Schmetterlinge

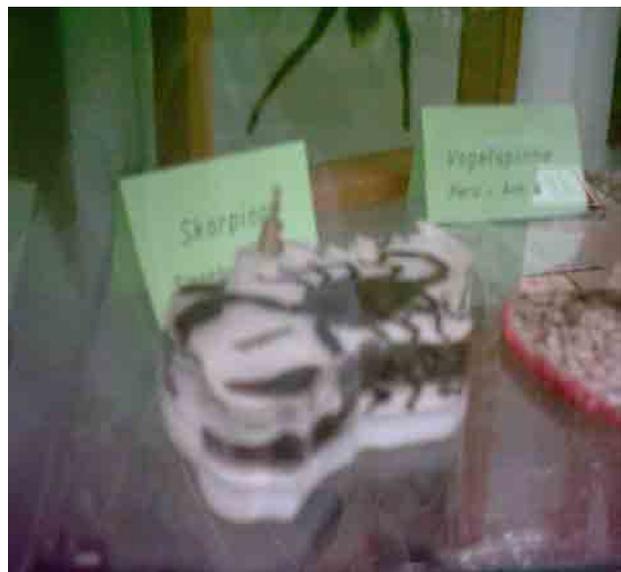


Abbildung 60: Skorpion in Hartwachs, Vogelspinne

10.7 Untersuchung der Vorgehensweise bei der Einreise/Ankunft von Verkehrsmaschinen

Passagiere ankommender Verkehrsmaschinen aus Drittländern werden laut Angaben der zuständigen Zollbehörde am Flughafen Frankfurt/Main stichprobenartig untersucht. Besonders Reisende aus dem asiatischen Raum, Afrika und der ehemaligen Sowjetunion werden kontrolliert. Nach momentanem Stand liegt der Anteil der kontrollierten Fluggäste bei ca. 4 %. Eintreffende Fluggäste werden nach Erhalt ihres eingetragenen Reisegepäcks angehalten und das Gepäck wird ggf. untersucht.

Wie einer Pressemitteilung der Zollbehörde vom 26. Mai 2003 zu entnehmen ist, sind mobile Röntgengeräte an Flughäfen im Testeinsatz, um das gesamte Gepäck einer ankommenden Verkehrsmaschine zu durchleuchten. In der Mitteilung wird von aufgefundenem Schmuggelgut in Form von Zigaretten und Spirituosen berichtet.

10.8 Kontrollen durch die Veterinärkontrollstelle am Flughafen Frankfurt/Main

Die tierärztlichen Kontrollen von Sendungen lebender Tiere oder von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die am Flughafen Frankfurt/Main aus Drittländern eintreffen, werden im Bereich der TGSH durch Tierärzte durchgeführt. Nach Aussage von Dr. Andrea Goebel, Amtstierärztin in der TGSH, und Gerhard Hengst, Leiter der Zollgrenzgruppe „Import“, erfolgen die Kontrollen in gegenseitiger Absprache. Es handelt sich dabei in der Regel nur um Luftfrachtgut.

Den gesetzlichen Rahmen für die tierärztliche Grenzkontrolle bietet die Richtlinie des Rates 91/496/EWG vom 15. Juli 1991 „zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren“, zur Änderung der Richtlinien vgl. 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG. Zum einen soll die Richtlinie der Harmonisierung der für den Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen innerhalb der EU dienen, zum anderen soll sie Versorgungssicherheit und eine Stabilisierung der Märkte herbeiführen. Alle Mitgliedsstaaten der EU sind verpflichtet, die veterinärrechtlichen Kontrollen gemäß der Richtlinie 91/496/EWG durchzuführen.

Die Richtlinie 91/496/EWG fordert, daß jede Sendung mit Ursprung in Drittländern beim Verbringen in das Gebiet der EU einer *Dokumentenprüfung* und einer *Nämlichkeitskontrolle* unterzogen wird. In Art. 2 der Richtlinie werden die Begriffe „Dokumentenprüfung“ und „Nämlichkeitskontrolle“ wie folgt definiert:

Nach Art. 2 Abs. 2(a) der Richtlinie 91/496/EWG, ist die „Dokumentenprüfung“ die Prüfung der Veterinärbescheinigungen oder -dokumente, die die Tiere begleiten. Nach Abs. 2(b) ist unter „Nämlichkeitskontrolle“ die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Dokumenten bzw. Bescheinigungen und den Tieren durch einfache Beschau sowie des Vorhandenseins und der Konformität der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Tiere zu verstehen.

Darüber hinaus ist die „*körperliche Kontrolle*“ der Tiere selbst (s. Abs. 2(c) der Richtlinie 91/496/EWG) nötig, auch mit Probenahme und Laboruntersuchungen sowie gegebenenfalls mit ergänzender Kontrolle während der Quarantäne.

Der Einführer der Tiere ist verpflichtet, das Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle einen Tag vor Eintreffen der Sendung über Menge und Art der Tiere in Kenntnis zu setzen. Ferner muß er den ungefähren Zeitpunkt des Eintreffens ankündigen. Die Tiere dürfen erst nach erfolgter veterinärrechtlicher Kontrolle, die ohne Beanstandungen ausgefallen sein muß, und nach Entrichten der angefallenen Gebühren aus dem Gewahrsam der Veterinär-grenzkontrollstelle entfernt werden. Die Tiere sind dann der zuständigen Zollbehörde zur Freigabe zu übergeben.

Sollte sich bei der veterinärrechtlichen Kontrolle durch den Tierarzt herausstellen, daß es sich um Tiere von Arten handelt, für die es auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Einfuhrregelungen gibt und daß diese nicht eingehalten wurden, ist die Verbringung in die EU zu untersagen. Das gleiche gilt für Tiere, die mit einer ansteckenden Krankheit befallen oder nicht mehr transportfähig sind. Die Verbringung in einen Mitgliedsstaat der EU ist ebenfalls zu untersagen, wenn die mitgeführten Dokumente oder Bescheinigungen nicht die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Als gleichfalls von großer Bedeutung für die vorliegende Untersuchung stellte sich die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11. Juni 1999 und das Tierschutzgesetz (TierSchG) heraus, da beide Gesetze sehr häufig ein verbindendes Element zwischen Zoll- und Veterinär-grenzkontrollen auch in bezug auf den Artenschutz darstellen und die Veterinärbehörde auf der Grundlage des Tierschutzes in der Lage ist Tiersendungen zu stoppen. Die TierSchTrV legt u. a. fest, daß der Lufttransport den IATA-Richtlinien für den Transport lebender Tiere entsprechend erfolgen muß (s. § 16 Abs. 1 TierSchTrV) und schafft damit eine Zugriffsmöglichkeit bei der Feststellung von inadäquaten Transportbehältnissen. Ferner dürfen gemäß TierSchTrV alle Transporte aufgehalten und untersucht werden bei dem Verdacht, daß Tiere nicht ausreichend versorgt oder krank sind.

10.9 Die Tierstation der Veterinärkontrollstelle am Flughafen Frankfurt/Main

Die Tierstation der Veterinärkontrollstelle am Flughafen Frankfurt/Main (TGSH) untersteht heute dem hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MULV). Sie befindet sich in der Cargo-City Nord, im Lufthansa Cargo Center in Gebäude 437 und im Perishable Center Geb. 454 (s. Flughafenplan Abb. 61).

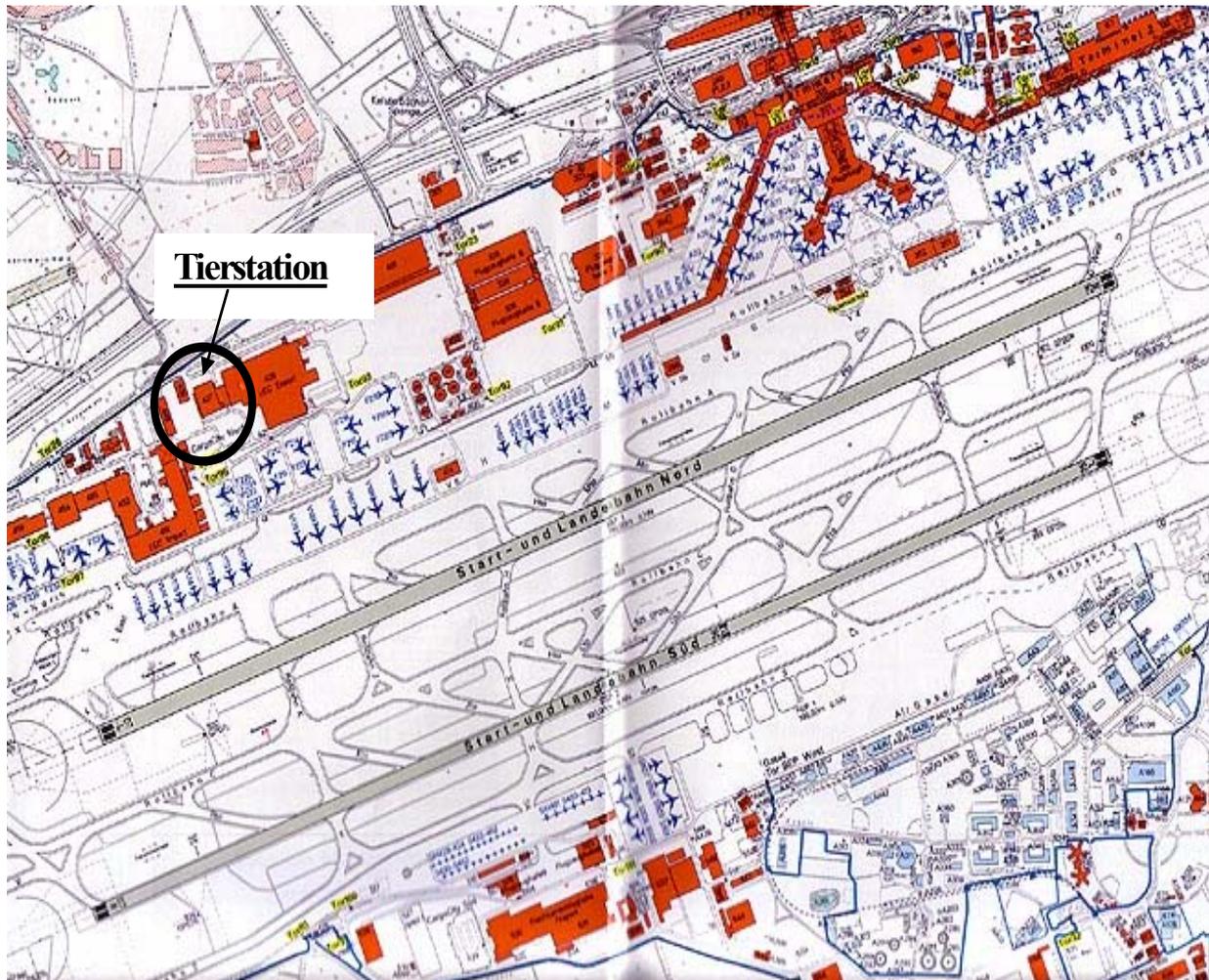


Abbildung 61: FRAPORT, Bestandsplan Februar 2002

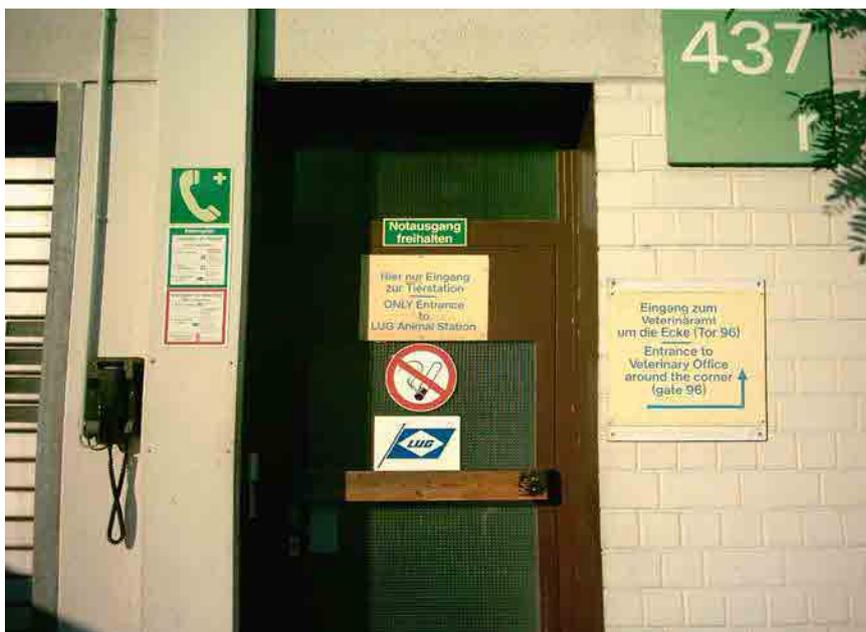


Abbildung 62: Eingangsbereich der TGSH in Gebäude 437

Ursprünglich gehörte die Anfang der 1980er Jahre errichtete Station zu den Räumlichkeiten der Zollbehörden am Flughafen Frankfurt/Main, sie war eigens für den Vollzug des WA und die Verwahrung von artengeschützten Tieren angelegt worden.²¹¹

Als TGSH besteht sie seit dem 01. Januar 1993, dem Zeitpunkt der Öffnung der EU-Binnenmarktgrenze. Die TGSH ist eine von der EU zugelassene Grenzkontrollstation im Sinne der Richtlinie 97/78/EG. Sie ist für die Einfuhr aller Kategorien von lebenden Tieren sowie Erzeugnissen tierischer Herkunft aus Drittländern zugelassen. Seit April 2003 ist die TGSH offiziell dem (h)MULV zugeordnet.²¹²

Die TGSH vergrößerte sich rasch: bei Einrichtung der Kontrollstelle 1993 war zunächst nur ein Amtstierarzt beschäftigt, im Jahr 2003 war die Mitarbeiterzahl bereits auf zehn gestiegen. Nach Aussage von Amtstierärztin Dr. Andrea Goebel erkannte man bald, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Veterinärbehörden notwendig war, wenn es um Seuchenschutz, Lebensmittelüberwachung, aber auch um das Wohl lebend transportierter Tiere ging. So wurde im Verlauf der letzten zehn Jahre die Zusammenarbeit zwischen den Behörden erheblich intensiviert.

Die Aufgaben der TGSH sind klar definiert und sollten sich auf die Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Lebensmittelhygiene und die damit verbundenen Kontrollen der Dokumente, der Transportverhältnisse und der Nämlichkeit beschränken.

²¹¹ Persönliche Mitteilung von Dr. Andrea Goebel, Amtstierärztin der TGSH, vom 19. September 2003.

²¹² FRAPORT, Cargo City News, Grenzkontrollstelle wechselt zu anderem Ministerium, Archiv 2003 in <<http://www.cargocity.de>>.



Abbildung 63: Be- und Entladezone für Tier-Container

Die Abfertigung von Tiersendungen findet im Gebäude 437 statt, nur die Kontrolle der Massensendungen von Zierfischen wird im Perishable Center durchgeführt, da dort für Fische bessere klimatische Verhältnisse herrschen (Kühlung).

Wie Dr. Andrea Goebel, Amtstierärztin und zuständig für Öffentlichkeitsarbeit der TGSH, erklärte, gehe es der Veterinärkontrollstelle vornehmlich um die Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen, das sei die oberste Priorität.

Gefolgt von der Lebensmittelüberwachung und dem Tierschutz, der den ersten zwei Aufgabengebieten nachgeordnet ist. Die TGSH sei keine Hilfsbehörde des Zolls, sondern dem Zoll vorgeschaltet, d. h. der Zoll muß sicherstellen, daß Waren oder Tiere der tierärztlichen Grenzkontrollstelle vorgeführt wurden. Laut Dr. Andrea Goebel sei daher eher der Zoll als Hilfsbehörde der TGSH anzusehen.

Generell haben die in der TGSH beschäftigten Amtstierärzte keine Kenntnis von den Aufgaben des Zolls. Ausnahmen stellen die Zusammenarbeit bei Tieren dar, die z.B. im Reiseverkehr aufgegriffen werden. Des weiteren können Tierschutz oder Tierseuchenbekämpfung mit dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen kollidieren. Dies sei bei allen Affen und auch Psittaciden, evtl. noch bei anderen geschützten Tieren (z. B. Reptilien), der Fall.

Z. Z. sind 11 Tierärztinnen (3 Vollzeit und 8 Teilzeit) und 10 Hilfskräfte (4 Kontrolleure und 5 Verwaltungsmitarbeiter) in der TGSH beschäftigt. Bei den Hilfskräften handelt es sich um Mitarbeiter, die - unter Anleitung der Grenzveterinäre – bei der Abfertigung von Sendungen und administrativen Tätigkeiten behilflich sein sollen. Gelegentlich führen sie auch Untersuchungen an den Tieren durch. Die Hilfskräfte sind berechtigt Positiv-Befunde zu erheben, letztendlich entscheidet aber immer der Amtstierarzt über den Verlauf oder Verbleib einer Sendung von Tieren oder Waren tierischen Ursprungs. Die Amtstierärzte bearbeiten Sendungen mit allen Waren und Tiere, die aus EU-Drittlander eingeführt werden oder aus Drittländern durch die EU durchgeführt werden.

Bei Nutztieren liegt auch das innergemeinschaftliche Verbringen der Tiere im Aufgabenbereich der Amtstierärzte der TGSH, wenn das Vieh anschließend über den Flughafen Frankfurt/Main exportiert wird. Nach aktueller Rechtslage muß *jedes* lebende Tier, daß über den Flughafen Frankfurt/Main transportiert wird, der TGSH vorgeführt werden. Hier obliegt den Amtstierärzten u. a. die Beurteilung der Transportbehältnisse, welche häufig nicht den IATA-Richtlinien entsprechen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Reiseverkehr, deren Abwicklung z. Z. ausschließlich den Zollbehörden obliegt. Für den Fall, daß ein Fluggast in haushaltsüblichen Mengen Tiere im Reiseverkehr mit sich führt – d.h. der Importeur sitzt im gleichen Flugzeug wie das Tier, kann der Zoll das Tier (z. B. ein Hund oder Katze) eigenständig abfertigen, beispielsweise die Tollwutkontrolle machen. Auch hier gilt: die Positiv-Entscheidung kann vom Zöllner getroffen werden. Ist er aber im Zweifel oder es scheint kein Tollwutschutz vorhanden zu sein, muß er den Amtstierarzt zu Rate ziehen. Diese Anordnung wurde eingeführt, um den Reiseverkehr zu erleichtern. Aus diesem Grund befindet sich i.d.R. kein Grenzveterinär im Ankunftsterminal des FRAPORTs.

Die Zahl der allein im Cargobereich abgefertigten Tiere liegt bei 80 Mio. pro Jahr und ist seit vier Jahren konstant geblieben. Diese imposante Zahl ist wesentlich durch Massensendungen von Zierfischen und Eintagsküken bedingt, die den Flughafen Frankfurt/Main hauptsächlich als Umschlagsort für den Weitertransport in alle Länder dieser Erde nutzen. So werden z. B. Eintagsküken aus den USA nach Frankfurt/Main geflogen und hier in der TGSH zur stichprobenartigen Untersuchung zwischengelagert, um dann in die nächste Boeing 747 nach Saudi-Arabien verladen zu werden. Selbstverständlich erfolgt auch hier eine Prüfung der Dokumente, der Nämlichkeit, der Transportverhältnisse und der Transportzeit sowie der Tiergesundheit durch den untersuchenden Amtstierarzt.



Abbildung 64: Palette mit Eintagsküken



Abbildung 65: Untersuchungsraum der TGSH

Durch den Zoll beschlagnahmte Tiere, deren Impfstatus ungeklärt ist, werden in den Untersuchungsraum der Tierstation verbracht und dort durch den diensthabenden Tierarzt untersucht. Zur Untersuchung gehören ggf. auch die Blutentnahme und Titerbestimmungen. Bis zur endgültigen Klärung verbleiben die Tiere in der Tierstation der TGSH unter Aufsicht der Amtstierärzte. Dazu stehen für Hunde, Katzen und andere Kleintiere 52 Kleintier-Boxen aus hygienischem V-2A-Stahl zur Verfügung (s. Abb. 66).



Abbildung 66: Kleintierboxen aus Stahl



**Abbildung 67: Links: Großtier-, Pferdeboxen
Rechts: Quarantänerräume**

Bei dem Verdacht auf infektiöse Erkrankungen wie Parvovirose, Tollwut oder Staupe stehen 10 Absonderungsboxen zur Verfügung. Diese sind auch für Großtiere und Vögel ausgelegt. Ihre technische Ausstattung soll zur Verhinderung einer Verbreitung von Krankheiten beitragen. Ferner werden die Abwässer bei 110 °C desinfiziert und die

Frischlufzufuhr mit regulierbaren Temperaturen gefiltert: Die Abluft wird ausschließlich gereinigt und desinfiziert an die Umwelt abgegeben. Mit der thermischen Desinfektion von Abwässern und Fäkalien sowie der ständigen Reinigung und Desinfektion der Zu- und Abluft entspricht die Tierstation nach Einschätzung der CargoCity-Webpage²¹³ den Anforderungen an Umweltschutz und Hygiene. Überdies verfügt die TGSH über 13 Hunde-Boxen in variabler Größe und Ausstattung in Zwingerform. Dies soll den dort untergebrachten Tieren mehr Bewegungsfreiheit ermöglichen. Als Zusatzeinrichtungen bietet die Tierstation einen Waschplatz, sowie eine komplett ausgestattete Futterküche.



Abbildung 68: Quarantäneraum für Vögel oder Affen



Abbildung 69: Regulärer Vogelraum (auch andere Nutzung)

²¹³ S. <http://www.cargocity.de/cms/fracht_handling/rubrik/5/5120.informationen_fuer_business_kunden.htm>.



Abbildung 70: Sendung mit Nymphensittichen, die vorerst vom Zoll beschlagnahmt und in einem Quarantänerraum der TGSH untergebracht wurden.



Abbildung 71: „behelfsmäßige“ Reptilienstation

In einem Bericht der EU-Kommission des FVO (Food and Veterinary Office), die die TGSH vom 15.-19. November 1999 besuchte,²¹⁴ wurde folgendes mitgeteilt²¹⁵: Die Ausstattung, der Personalbesatz sowie die Kontrolle der Grenzstellen sind im EU-Mitgliedsland Deutschland dem jeweiligen Bundesland unterstellt. Dies würde zu sehr unterschiedlichen Arbeitsweisen und einer verschiedenen Personaldichte in den jeweiligen Grenzkontrollstellen führen.

Die Kommission berichtete, daß es bis 1999 kein Verfahren für die Überwachung der Einrichtungen, der Ausrüstung und der Verfahren der Grenzkontrollstellen durch die Bundesländer bzw. die Bundesveterinärverwaltung gab. Häufig wurden die Bundesländer gar nicht über Änderungen des Aufbaus und der Arbeitsweise der Grenzkontrollstellen unterrichtet. Das Urteil der Kommission zu dieser Zeit legte nahe, daß die Bundesveterinärverwaltung nicht garantieren konnte, daß die Veterinärkontrollen von Erzeugnissen und lebenden Tieren aus Drittländern gemäß den Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG durchgeführt wurden.

Die Kommission beklagte ausdrücklich den Mangel an tierärztlichem Personal in der TGSH und hob hervor, daß sich die zu kontrollierenden Sendungen seit dem letzten Besuch um 100 % erhöht hätten. „Eine zufriedenstellende Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften kann auf Grund des Personalmangels nicht garantiert werden“, lautete das Fazit.

Die Einrichtungen zur Abfertigung lebender Tiere am Flughafen Frankfurt/Main wurden ebenfalls durch die Kommission kontrolliert. Das Ergebnis zeigte, daß die Einrichtungen noch

²¹⁴ Die FVO stattet den Grenzkontrollstellen der EU-Mitgliedsstaaten in regelmäßigen Abständen Kontrollbesuche ab, um eine Harmonisierung der Abläufe bei der Ein- und Durchreise innerhalb der EU zu gewährleisten.

²¹⁵ Unter http://www.europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/vi/reports/index_en.html ist der vollständige Bericht verfügbar (Bezugsnr. des Kontrollberichtes: GD(SANCO)/1204/1999).

immer nicht die Bestimmungen des Art. 6 und des Anhangs A der Richtlinie 91/496/EWG²¹⁶ erfüllten.

Zum Hygiene-Status hieß es im Kontrollbericht vom 15. November 1999: „Der allgemeine Hygienestatus in den kontrollierten Einrichtungen war mangelhaft, da die technische Ausrüstung unzureichend war, die Einrichtungen schlecht instand gehalten waren, einige der Einrichtungen anderweitig genutzt wurden und Einrichtungen fehlten. Dies trifft vor allem auf Frankfurt/Main zu.“ Weiterhin wurde bemängelt, daß die Computer-Systeme und damit der Datenaustausch zwischen den übergeordneten Behörden und anderen Kontrollstellen noch nicht in ausreichendem Maße genutzt wurden. Außerdem würde den Grenzveterinären des öfteren der Überblick fehlen, welche Sendungen eingetroffen seien und welche noch nicht. Dies sei in Anbetracht der Flut von Sendungen und der Personalknappheit jedoch nachvollziehbar, so die Kommission. Ferner wurde die mangelnde Kommunikation mit den nachgeschalteten Zollbehörden kritisiert.

Das vernichtende Urteil des FVO-Kontrollberichtes lautete: „In Frankfurt/Main werden die Bestimmungen des Art. 9 der Richtlinie 91/496/EWG hinsichtlich der Kontrolle lebender, zur Beförderung in ein Drittland bestimmter Tiere nicht erfüllt.“

Die Kommission gab den zuständigen deutschen Behörden abschließend folgende Empfehlungen: Innerhalb eines Monats sollte zu den Mängeln Stellung genommen werden. Alle Mängel sollten innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der übersetzten, endgültigen Fassung des Kontrollberichts behoben werden. Dies sollte insbesondere für Mängel der Grenzkontrollstelle Frankfurt/Main im Bereich der Einrichtungen für Erzeugnisse (NHC) und lebende Tiere (U, E und O) gelten.²¹⁷ In bezug auf das tierärztliche Personal wurde angewiesen, den Personalmangel in Frankfurt/Main zu reduzieren und dem Personal zusätzliche Schulungsmöglichkeiten anzubieten. Außerdem wurde gefordert, den Hygienestatus zu verbessern.

Das Untersuchungsergebnis wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einer Stellungnahme kommentiert und die Vorwürfe zurückgewiesen²¹⁸. Insgesamt sei der Bericht der FVO wenig übersichtlich. Dies führe zu einer „unzureichenden Differenzierung“ und zu fehlerhaften Feststellungen. Der Leser könnte dadurch den Eindruck erhalten, daß die Einrichtungen und Arbeitsweisen deutscher Grenzkontrollstellen nicht den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprächen. In der Stellungnahme wird hervorgehoben, daß es keine konkreten gemeinschaftsrechtlichen Anweisungen über die personelle Ausstattung von Grenzkontrollstellen in Abhängigkeit von Art und Anzahl der abzufertigenden Sendungen gebe. Die pauschalisierte Aussage, daß es zu wenig Personal gebe, sei rein subjektiv. Es wurde bestätigt, daß die Überwachung der Grenzkontrollstationen auf Länderebene geregelt werde, dies habe jedoch bisher noch nie Anlaß zu einer Beschwerde gegeben. Mit Verweis auf die Richtlinie 97/78/EWG wird betont, daß zwar Anweisungen

²¹⁶ Richtlinie der Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren. In Anhang A der Richtlinie befinden sich die allgemeinen Zulassungsbedingungen für Grenzkontrollstellen.

²¹⁷ Zu den Kategorien siehe auch Kap. 7.4. U, E und O bezeichnen unterschiedliche Abfertigungskategorien für lebende Tiere.

²¹⁸ Entwurf der Stellungnahme von Dr. Valder vom 03. Juli 2000 unter
<http://www.europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/vi/reports/index_en.html>.

bezüglich einer Zusatzausbildung für Grenzveterinäre vorlägen, daß aber kein konkreter Leitfaden für die Ausbildung vorgegeben sei²¹⁹.

In den letzten Jahren konnten diese Mängel größtenteils behoben werden, auch wurde der Personalbesatz der TGSH erhöht. Besonders bemerkenswert ist die inzwischen sehr gute Zusammenarbeit der Grenzbehörden, die sowohl von den Mitarbeitern der HZA als auch von den Mitarbeiterinnen der TGSH gelobt wurde. Amtstierärztin Dr. Andrea Goebel erklärte dazu:

„Wo wir viel mit dem Zoll zusammenarbeiten, ist bei Reptilien. Da machen wir die Beschau auch meist zusammen. Das ist bei regulären Reptiliensendungen. Man muß da aber auch sagen, daß Leuten, die Reptilien als Fracht einführen, klar ist, daß die Sendungen zweifach beschaut werden. Einerseits durch die Grenzkontrollstelle, andererseits durch die Zollbehörde. Von unserer Seite interessiert dann der Seuchen- und Transportschutz, den Zoll das Washingtoner Artenschutzabkommen.“²²⁰

²¹⁹ Entwurf der Stellungnahme von Dr. Valder vom 03. Juli 2000 unter
<http://www.europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/vi/reports/index_en.html>.

²²⁰ Protokolliertes Gespräch vom 19. September 2003.